

# GR\_GERICHTE U 2020 102 vom 27. Oktober 2020

GR Gerichte, 2020-10-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_U\\_2020\\_102](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2020_102)

FR: GR\_GERICHTE U 2020 102 du 27 octobre 2020

IT: GR\_GERICHTE U 2020 102 del 27 ottobre 2020

## Regeste

Familiennachzug (Kostenentscheid) | Fremdenpolizei

## Erwägungen

### E. 1

Heisst das Bundesgericht eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise gut, kann es reformatorisch entscheiden, also in der Sache selbst Anordnungen treffen, oder aber kassatorisch, also den angefochtenen Entscheid nur aufheben oder die Angelegenheit an die Vorinstanz oder an die erstinstanzlich verfügende Behörde zur Neu beurteilung zurückweisen (Art. 107 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG; SR 173.110]; vgl. auch KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1640). Dabei kann das Bundesgericht gemäss Art. 67 BGG auch die Kosten des vorangegangenen Verfahrens anders verteilen. Es weist die Angelegenheit dabei entweder an die Vorinstanz zurück, damit diese über die Kostenverteilung entscheidet, oder entscheidet selbst (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1658). Bei einer Rückweisung sind die Ausführungen und Anweisungen des Bundesgerichts für die Vorinstanz verbindlich (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, a.a.O., Rz. 1158, Rz.1643).

- 3 -

### E. 2

Laut der verbindlichen Anordnung des Bundesgerichts sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens die Gerichtskosten und die aussergerichtliche Entschädigung für das Beschwerdeverfahren U 18 33 vor dem Verwaltungsgericht neu zu verlegen.

### E. 3

Im Urteil U 18 33 hat das Verwaltungsgericht die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 1'500.-- in Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung zulasten der Beschwerdeführer die Gerichtskassen übernehmen lassen. Weiter wurde der auf Kosten des Staates bestellte Rechtsvertreter der Beschwerdeführer aussergerichtlich pauschal mit Fr. 2'000.-- (inkl. MWST) entschädigt.

### E. 4

Mit dem bundesgerichtlichen Urteil werden Obsiegen und Unterliegen im vorinstanzlichen Verfahren vertauscht. Zudem liegt kein Fall der unentgeltlichen Prozessführung mehr vor. Deshalb gehen die Gerichtskosten neu in Anwendung von Art. 73 Abs. 1 VRG im Umfang von Fr. 1'500.-- neu zu Lasten des Kantons Graubünden (DJSG). Neu ist den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 78 VRG). Für das Verfahren vor Verwaltungsgericht ist weder eine Honorarvereinbarung noch eine Ho-

norarrechnung eingegangen. Bei der Zusprechung von pauschal Fr. 2'000.- (inkl. MWST) ist das Gericht von einem Stundenansatz von Fr. 200.-- ausgegangen. Dieser beträgt nunmehr Fr. 240.--, also 20% mehr. Das Gericht rundet daher ermessensweise die Parteienschädigung um diese 20% auf und spricht neu pauschal Fr. 2'500.-- (inkl. MWST und Spesen) als Entschädigung zu. In Bezug auf das Verwaltungsbeschwerdeverfahren kann das streitberufene Gericht die Kosten regeln oder die Sache an die Vorinstanz (DJSJ) zurückweisen, damit diese das selber macht. Im konkreten Fall wird die Sache in diesem Punkt an das DJSJ zurückgewiesen, und zwar deshalb, weil das Gericht selber den notwendigen Aufwand im vorinstanzlichen Verfahren weniger gut abschätzen kann und zudem dort ein anderer Anwalt – wenn auch aus derselben Kanzlei – tätig war.

- 4 - Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.